

79. Wer ist der Entdecker eines Schatzes?

B.G.B. § 984.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Februar 1909 i. S. G. (Bekl.) w.
M. (Kl.). Rep. VII. 191/08.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte ließ im Dezember 1906 auf seinem Grundstücke in P. das alte Haus abbrechen. Der Kläger, der bei den Abbruchsarbeiten als Arbeiter beschäftigt war, legte mit seiner Spitzhacke einen Topf mit Goldstücken bloß, den der Bauaufseher L. alsbald an sich

nahm und dem Beklagten übergab. Der Kläger, der sich für den Entdecker des Schazes hielt, erhob Klage auf Auskunfterteilung über den Inhalt des Topfes und auf Herausgabe der Hälfte des Schazes. Das Landgericht verurteilte nach dem Klagantrage. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten insoweit, als er zur Auskunfterteilung verurteilt war, zurück. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Nicht zu beanstanden ist es, wenn das Berufungsgericht unter dem Entdecker denjenigen verstehen will, durch dessen Tätigkeit der Schaz bloßgelegt ist; und Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. namentlich Protokolle bei Mugdan Bd. 8 S. 665/6 unter D) rechtfertigen weiter die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Entdeckereigenschaft und der Rechtserfolg der Entdeckung nicht davon abhängig sind, daß der Bloßleger des Schazes derjenige ist, der ihn in Besitz genommen hat. Mit Recht aber rügt die Revision Verletzung des § 984 B.G.B. durch das Berufungsgericht insofern, als dieses den unter Beweis gestellten Behauptungen des Beklagten jede Bedeutung für die Entscheidung der den eigentlichen Streitpunkt der Parteien bildenden Frage abgesprochen hat, ob der Kläger der Entdecker des Schazes sei.

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß der Kläger lediglich als Werkzeug des Beklagten bei der Entdeckung nur in dem Falle anzusehen sein würde, wo keinerlei eigene selbständige Willensbetätigung des Klägers in bezug auf das Auffuchen des Schazes denkbar wäre, und daß dies dann der Fall sein würde, wenn die Witwe F. nicht nur vermutet, sondern bestimmt gewußt hätte, daß der Schaz an der Fundstelle verborgen war, und der Beklagte zufolge solcher ihm durch die F. gemachten Mitteilung die Fundstelle vom Kläger hätte freilegen lassen. Dies kann als richtig nicht anerkannt werden. Insbesondere kommt es darauf nicht entscheidend an, ob die Witwe F. und in Folge der ihm von dieser gemachten Eröffnung der Beklagte den Schaz an der Fundstelle nur vermutet hat.

Im übrigen kommen noch folgende, in dieser Instanz als richtig zu unterstellende, Behauptungen des Beklagten in Betracht: er sei zum Ankaufe des Grundstücks durch den Hinweis des

Vermittlers K. darauf bewogen worden, daß in dem Hause ein Schatz verborgen sei. Er habe namentlich aus diesem Grunde den Bauunternehmer L. angestellt, ihm von dem Hinweise Mitteilung gemacht und ihn ersucht, die Arbeiter zur Aufmerksamkeit auf den erhofften Schatz anzuhalten. L. habe dem Kläger von der Eröffnung der Frau F. Kunde gegeben, und er und der Beklagte selbst hätten allen Arbeitern, namentlich auch dem Kläger, die Anweisung erteilt, beim Ausschachten sorgfältig zu graben und jeden Fund an sie abzuliefern. L. habe ferner besondere Anweisungen erteilt, wo und wie gegraben werden solle, und er und der Beklagte selbst hätten die Arbeiter mit Rücksicht auf den erwarteten Fund beaufsichtigt. Auf Grund der Eröffnung der F. habe L. in der Nähe des Schornsteins, wo der Fund gemacht worden, besonders sorgfältig graben lassen und scharf zugeesehen, als gerade der Kläger mit der Spitzhacke auf den Topf gestoßen sei. L. habe bei seiner Vernehmung in erster Instanz denn auch nicht sagen wollen, daß er den Leuten nicht den direkten Auftrag gegeben, sondern, daß er ihnen nicht ausschließlich den Auftrag gegeben habe, nach dem Schatz zu suchen.

Im Kern gehen diese Behauptungen dahin: daß der Beklagte beim Abbruch seines Hauses darauf ausgegangen sei, einen Schatz zu finden, daß er die Arbeiter dazu mit angenommen habe, daß er in dieser Richtung selbst und durch L. ihre Tätigkeit geleitet und überwacht, ihnen entsprechende Anweisungen gegeben und sie und ihre Tätigkeit insbesondere auch auf die Fundstelle hingelenkt habe. Danach würde eine auf die Auffindung eines in dem abgebrochenen Hause, insbesondere an der Fundstelle, vermuteten Schatzes gerichtete, vom Beklagten und in seinem Auftrage von L. geleitete Tätigkeit zur Entdeckung des Schatzes geführt haben. Und wenn dem Berufungsgericht auch zuzugeben ist, daß das Bloßlegen des Schatzes die Entdeckungseigenschaft des Bloßlegenden auch dann begründet, wenn die Entdeckung rein zufällig und gelegentlich anderer Verrichtungen gemacht ist (vgl. § 83 preuß. A.L.R. I. 9), so rechtfertigt der Umstand, daß die Entdeckung des Schatzes die Folge einer planmäßig auf dessen Auffindung gerichteten und demgemäß geleiteten Tätigkeit ist, doch die von der Revision vertretene Auffassung, daß der Entdecker sei, wer diese Tätigkeit ins Werk gesetzt und geleitet hat. Es entspricht dies, wie der Anschauung des Lebens, so auch dem Sinne des

Gesetzes; denn er, der Urheber und Leiter solcher Tätigkeit, ist es, der die verborgene Sache der Verborgenheit entzogen und so dem Verlehre wiedergewonnen hat, während der andere, der bei seinem dem Zwecke jenes dienenden und von jenem geleiteten Tun auf den gesuchten Schatz gestoßen ist, nur als dessen Gehilfe oder Werkzeug in Betracht kommen kann.“ . . .